

Aktenzeichen: 5 AZR 556/89

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 22. August 1990
- 5 AZR 556/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Mai 1989
Stuttgart - 8 Ca 2331/88 A -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. September 1989
Baden-Württemberg - 4 a Sa 37/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlung von Umzugs- und Maklerkosten - Bindungsklausel

Gesetz: GG Art. 12

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 556/89

4 a Sa 37/89 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. August 1990

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. August 1990 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Pallas für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 1989 - 4 a Sa 37/89 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger die Umzugskosten und Maklerkosten ersetzen muß, die ihm dadurch entstanden sind, daß er in der Nähe seines Arbeitsplatzes eine Wohnung gemietet hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Der Kläger hat am 18. Januar 1988 einen befristeten Anstellungsvertrag abgeschlossen, wonach er zunächst vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1988 als "Filialleiterassistentenanwärter" tätig werden sollte. Seine Weiterbeschäftigung war vereinbarungsgemäß abhängig vom erfolgreichen Ablauf der Probezeit. Im Zusammenhang mit dem befristeten Anstellungsvertrag hat sich die Beklagte verpflichtet, bei einem Wohnungswechsel des Klägers nach G die Umzugskosten unter folgender Voraussetzung zu übernehmen:

"Die Übernahme der Kosten ist an eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Funktion als Assistent in unserem Unternehmen gekoppelt.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Unternehmen werden die Umzugskosten anteilig von Ihnen zurückerstattet."

Eine entsprechende Regelung trafen die Parteien hinsichtlich der Maklergebühren. Der Kläger nahm nach einer vorübergehenden Beschäftigung in zwei Betrieben der Beklagten in Bayern im März 1988 seine Tätigkeit bei der Beklagten in G auf. Sein Vorgesetzter, Herr V, hatte zuvor mehrfach zum Ausdruck gebracht, es liege im Interesse der Beklagten, wenn er in die Nähe seines Arbeitsplatzes umziehe.

Am 2. Mai 1988 bezog der Kläger in der Nähe G eine Wohnung, die ihm ein Makler vermittelt hatte. Dafür berechnete dieser ihm Vermittlungsgebühren in Höhe von 1.491,12 DM. Der Kläger übergab diese Rechnung Herrn V, der ihm die Überweisung durch die Beklagte zusicherte. Nachdem die Beklagte auch nach mehrfacher Mahnung nicht gezahlt hatte, erwirkte der Makler einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid gegen den Kläger. Dadurch ent-



- 4 -

standen weitere Kosten in Höhe von 238,97 DM. Später bezahlte die Beklagte den Gesamtbetrag in Höhe von 1.730,09 DM.

Vor Durchführung des Umzuges sicherte Herr V einem Mitarbeiter der vom Kläger beauftragten Möbelspedition H GmbH ausdrücklich zu, die Umzugskosten würden von der Beklagten übernommen. Die H GmbH solle die Rechnung an die Beklagte senden. Die Beklagte hat den Rechnungsbetrag von 5.220,63 DM jedoch nicht bezahlt. Daraufhin verklagte die H GmbH den Kläger, der entsprechend zur Zahlung des Rechnungsbetrages nebst 10 % Zinsen seit dem 11. August 1988 verurteilt worden ist. Die H GmbH hat in diesem Umfang die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte aus dem Arbeitsverhältnis mit Beschluß vom 20. März 1989 pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Nach vorhergehender Abmahnung teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 14. Juni 1988 mit, sie werde ihn nach Ablauf der befristeten Probezeit nicht in ein Arbeitsverhältnis übernehmen und behielt vom Nettogehalt des Klägers für den Monat Mai 1988 die gesamten Makler- und Gerichtskosten in Höhe von 1.730,09 DM ein, obwohl vom Nettogehalt in Höhe von 1.861,22 DM nur 384,-- DM pfändbar waren.

Im Juli 1988 ging der Beklagten ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Gerichtskasse des Amtsgerichts U zu, mit dem Gehaltsansprüche des Klägers in Höhe von 285,60 DM gepfändet wurden. Die Beklagte behielt diesen Betrag ein und überwies ihn an



- 5 -

die Gerichtskasse nach Abzug weiterer 10,-- DM für eigene "Verwaltungskosten".

Der Kläger hält die Beklagte für verpflichtet, ihm die Makler- und Umzugskosten zu ersetzen, weil er auf Drängen der Beklagten eine Wohnung in der Nähe seines Arbeitsplatzes bezogen habe und sie vereinbarungsgemäß die Kosten dafür übernommen habe. Die Beklagte könne sich auf die Rückzahlungsvereinbarung nicht berufen, denn sie habe dem Kläger eine ausbaufähige Position zugesagt und ihn noch vor Ablauf der befristeten Probezeit veranlaßt, die Makler- und Umzugskosten aufzuwenden. Die Beklagte sei ebenfalls nicht berechtigt gewesen, vom Gehalt des Klägers 1.730,09 DM Makler- und Prozeßkosten sowie die von der Gerichtskasse U gepfändeten 285,60 DM zuzüglich 10,-- DM Verwaltungskosten, insgesamt also 2.025,69 DM, vom Gehalt des Klägers abzuziehen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 7.246,32 DM netto nebst 10 % Zinsen aus 5.220,63 DM seit dem 11. August 1988 und 4 % Zinsen aus weiteren 2.025,69 DM seit dem 11. August 1988 unter Berücksichtigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts G vom 20. März 1989 zugunsten der Spedition H GmbH zu verurteilen.

Die Beklagte hat die Klageforderung in Höhe des ohne Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen einbehaltenen Betrages von 1.346,09 DM anerkannt, jedoch denselben Betrag im Wege der Widerklage zurückgefordert. Im übrigen hält sie die Klage nicht für begründet, weil sie nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

nicht verpflichtet gewesen sei, die Makler- und Umzugskosten zu übernehmen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe der vom Gehalt einbehaltenen 2.025,69 DM nebst Zinsen stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung beider Parteien das Urteil des Arbeitsgerichts dahingehend abgeändert, daß die Beklagte zur Tragung von einem Sechstel der Makler- und Umzugskosten entsprechend der Betriebszugehörigkeit des Klägers verpflichtet ist. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen, soweit er restliche Maklergebühr und Umzugskosten verlangt hat. Darüber hinaus hat es die Beklagte verurteilt, zugunsten des Klägers die vom unpfändbaren Teil des Gehalts einbehaltenen 1.346,09 DM an die Spedition H GmbH aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 20. März 1989 zu bezahlen und hat den Kläger auf die Widerklage zur Zahlung von 860,27 DM verurteilt (vom Gehalt des Klägers einbehaltene Maklerkosten in Höhe von insgesamt 1.244,27 DM abzüglich der durch zulässige Aufrechnung mit dem Mai-Gehalt bereits getilgten 384,-- DM). Der Kläger verfolgt mit der Revision die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von "weiteren" 5.220,63 DM netto nebst Zinsen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Kläger zu Recht für verpflichtet gehalten, gemindert im Umfang seiner Betriebszugehörigkeit die Maklergebühr und die Umzugskosten zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

I. Der Kläger hat in der Revisionsinstanz den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger "weitere" 5.220,63 DM netto nebst 10 % Zinsen daraus seit dem 11. August 1988 zu bezahlen. Insoweit handelt es sich bei der vorgenannten Hauptsumme nur um den Rechnungsbetrag der Möbelspedition H GmbH. Dabei hat er jedoch nicht berücksichtigt, daß er nach dem angefochtenen Urteil davon entsprechend einer halbjährigen Betriebszugehörigkeit 1/6 der Kosten nicht zu tragen hat. Das gilt entsprechend für die Maklercourtage, die im Zahlungsantrag nicht ausdrücklich berücksichtigt worden ist. Da der Kläger das Urteil des Landesarbeitsgerichts aber in vollem Umfang angefochten und sich mit der Revisionsbegründung auch gegen die Belastung mit Maklergebühren gewandt hat, muß sein Antrag so verstanden werden, daß er mit der Revision die Befreiung von den Makler- und Umzugskosten in vollem Umfang erreichen will.

II. Der Kläger wendet sich zu Unrecht gegen die vereinbarte Rückzahlung der Umzugs- und Maklerkosten für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren beendet wird. Diese Voraussetzungen sind unstreitig erfüllt, denn er ist mit Ablauf der befristeten Probezeit nach einem halben Jahr aus dem Arbeitsverhältnis wieder ausgeschieden.

Die Revision greift die Rückzahlungsverpflichtung unter zwei Gesichtspunkten an: Einmal hält sie diese Vereinbarung deswegen für unwirksam, weil sie ohne Rücksicht darauf besteht, aus welchem Grunde das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren beendet wird. Außerdem macht sie geltend, die Beklagte habe den



Kläger zunächst zum Umzug aufgefordert und damit das Vertrauen erweckt, das Arbeitsverhältnis werde von ihr über den Ablauf der Probezeit hinaus fortgesetzt. Erst nach dem Umzug habe sie ihm dann mitgeteilt, daß sie ihn über die Probezeit hinaus nicht weiterbeschäftigen wolle.

III. Diese Angriffe der Revision vermögen an der Wirksamkeit der Rückzahlungsvereinbarung im Streitfall nichts zu ändern:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Vereinbarungen rechtlich nicht zu beanstanden, die den Arbeitnehmer zur Rückgewähr erstatteter Umzugskosten mit einer dreijährigen Bindung verpflichten, falls er vorzeitig ausscheidet. Allerdings ist dabei die besondere Interessenlage zu berücksichtigen. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, die Grenze der Zulässigkeit sei dann überschritten, wenn die Rückzahlungsverpflichtung nicht mehr durch begründete und zu billigende Interessen des Arbeitgebers gedeckt sei; insoweit gelte das gleiche wie hinsichtlich der Vereinbarung von Bindungsklauseln im Zusammenhang mit der Rückgewähr von Ausbildungskosten (BAG Urteil vom 24. Februar 1975 - 5 AZR 235/74 - AP Nr. 50 zu Art. 12 GG).

Bei der Interessenabwägung sei einerseits zu berücksichtigen, daß der Arbeitsplatz und damit verbundene Wohnungswechsel regelmäßig im Interesse des Arbeitnehmers liege, der dadurch bessere Arbeitsbedingungen und günstigere Aufstiegschancen erwerbe. Andererseits seien Arbeitsverhältnisse von nur kurzer Dauer für den Arbeitgeber von vergleichsweise geringem Wert. In solchen



Fällen seien Bindungsklauseln von dreijähriger Dauer und ohne gestaffelte Tilgung im Falle des früheren Ausscheidens dann nicht zu beanstanden, wenn der Erstattungsbetrag den wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers angepaßt sei. Das treffe zu, wenn der Erstattungsbetrag einem Monatsgehalt entspreche, das der Arbeitnehmer beim neuen Arbeitgeber erreicht habe. Ob und inwieweit anderes zu gelten habe, wenn der Umzugskostenbetrag ein Monatsgehalt wesentlich übersteige oder die Interessenlage vom Normalfall abweiche, brauche im Streitfall nicht entschieden zu werden (BAG, aaO).

2. Dieser Rechtsstreit unterscheidet sich von den zuletzt genannten Anforderungen in zweifacher Hinsicht: Einmal übersteigt der Betrag für die Umzugskosten und Maklerkosten das Gehalt des Klägers um mehr als das Doppelte. Andererseits sieht die Rückzahlungsvereinbarung eine gestaffelte Minderung des Betrages je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit vor und entlastet den Arbeitnehmer insoweit von der Rückzahlungsverpflichtung.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden dieser Interessenlage gerecht und berücksichtigen die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Das Berufungsgericht hebt zutreffend hervor, daß der Kläger nicht zum Wohnsitzwechsel verpflichtet war. Der Kläger wußte von vornherein, daß er zunächst nur befristet für ein halbes Jahr zur Probe angestellt würde und eine Festanstellung von der Bewährung in der Probezeit abhängig war. Die Beklagte hat von ihm nicht



verlangt, daß er schon in der Probezeit umzieht. Zwar hat sie ihm das geraten, aber es blieb seiner Entscheidung überlassen, ob er nicht wenigstens in diesem Zeitraum den längeren Weg zur Arbeitsstätte weiter in Kauf nehmen wollte oder sich sogleich zum Wohnungswechsel entschloß mit dem Risiko, daß die Probezeit nicht erfolgreich verläuft. Der Kläger konnte sich unter diesen Umständen selbst entscheiden, ob er täglich einen 35 Kilometer langen Arbeitsweg in Kauf nehmen oder sich statt dessen für eine am Ort der Arbeitsleistung gelegene Wohnung entscheiden wollte. Wenn der Kläger die Probezeit abgewartet hätte, wäre sein finanzielles Risiko weit geringer gewesen, denn einerseits hätte er in dem neuen Arbeitsverhältnis Kündigungsschutz in Anspruch nehmen können (§ 1 KSchG) und andererseits hätte sich mit zunehmender Betriebszugehörigkeit der Rückzahlungsbetrag gemindert.

Die Beklagte hat auch nicht zugesagt, ohne Rücksicht auf die Bewährung des Klägers in der Probezeit die Umzugs- und Maklerkosten zu übernehmen. Zwar hat der Mitarbeiter der Beklagten, Herr V , nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erklärt, es liege im Interesse der Beklagten, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in der Nähe seiner Arbeitsstätte nehme. Aus dieser Empfehlung ergibt sich aber nicht, daß die Beklagte dem Kläger die Makler- und Umzugskosten ohne Vorbedingungen ersetzen wollte. Es kommt hinzu, daß diese Äußerung des Herrn V in der Anfangszeit der Beschäftigung des Klägers noch vor Ablauf der Hälfte der Probezeit erfolgt sein soll. Die Beklagte hatte nicht auf eine Bewährung des Klägers verzichtet und konnte sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht entscheiden, ob sie ihn endgültig übernehmen



- 11 -

wollte oder nicht. Die Beklagte hat sich vielmehr an den Vertragswortlaut gehalten, wonach der Kläger zunächst ein halbes Jahr befristet zur Probe beschäftigt werden sollte und die Makler- und Umzugskosten erst nach dreijähriger Beschäftigung in vollem Umfang von der Beklagten getragen werden sollten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rückzahlungsvereinbarung auch für den Fall gilt, daß ein Arbeitnehmer innerhalb der Bindungsfrist aus Gründen ausscheidet, die er nicht zu vertreten hat (LAG Düsseldorf/Köln Urteil vom 1. April 1975 - 8 Sa 62/75 - EzA Nr. 1 zu § 157 BGB). Eine solche Fallgestaltung ist hier nicht gegeben.

Dr. Thomas

Dr. Gehring
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert.
Dr. Thomas

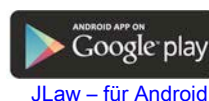
Dr. Olderog

Liebsch

H. Pallas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)